



AUFTRAGGEBER:

WFL Bauträger und Immobilientreuhand GmbH
Hoferweg 1

52538 Gangelt/Birgden

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Titelbild und Karten:

Gestaltungsplan (Vorabzug AG – Stand März 2019)
Fotodokumentation: D. Liebert (5.2019)

Besonderer Quellenverweis:

Im Kartierzeitraum 2017 / 18 wurde eine Teilfläche des verhältnismäßig kleinen Plangebietes von ca. 1 ha als Teil eines deutlich großflächigeren Untersuchungsraumes (ca. 14 ha) bereits unter artenschutzrechtlichen Kriterien untersucht und beurteilt (Haese 2018). Der Abschlussbericht dieser Untersuchung sowie die daraus hervorgehenden Daten wurden durch die Stadt Übach Palenberg bereitgestellt und bilden eine wesentliche Datengrundlage für die vorliegende ASP. Die dabei für den Wirkraum des gegenständlichen Vorhabens erfassten Daten, sowie eventuelle Veränderungen der betroffenen Biotope, wurden durch den Verfasser nochmals durch entsprechende Ortsbegehungen erfasst und falls notwendig aktualisiert.

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	20.09.2019	D. Liebert	Textteil ASP

INHALT

1	Einleitung	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Aufgabenstellung	6
1.3	Fotodokumentation	7
2	Untersuchungsgebiet	10
2.1	Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes (UG)	10
2.2	Beschreibung der Strukturen und Nutzungen im UG	12
2.3	Planerische Grundlagen	14
3	Vorprüfung der Arten	14
3.1	Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen	14
3.2	Potentialanalyse des potentiellen Artenspektrums	15
3.3	Identifizierung des potentiellen Artenspektrums / Ausschlußkriterien	17
3.4	Verfahrenskritische Vorkommen	18
4	Vorprüfung der Wirkfaktoren	20
4.1	Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	20
4.2	Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit	21
4.2.1	Fledermausarten allgemein	21
4.2.2	Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn	21
4.3	Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote	22
4.3.1	Fledermausarten allgemein	22
4.3.2	Feldlerche	22
5	Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen	24
5.1	CEF und Vorsorgemaßnahmen	24
5.2	Maßnahmen zur Minimierung	25
5.3	Fazit	26
	Literatur und andere Quellen	27

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass

Die WFL Bauträger und Immobilientreuhand GmbH Haus Gangelt - Birgden plant die Entwicklung (Erweiterung) eines Wohngebietes an der Marienstraße am südwestlichen Ortsrand der Ortslage Marienberg – Stadt Übach-Palenberg. Die dazu vorliegenden Plangrundlagen weisen Wohnbauflächen mit den erforderlichen Verkehrswegen aus, für die eine anhaltend hohe Nachfrage besteht.

Die Nutzung des Geländes beschränkt sich bislang gänzlich auf intensiv landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche). Nördlich grenzt das Gelände an die stark befahrene Marienstraße. Westlich verbleibt ein schmaler, etwa 20,00 m breiter Streifen, der ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. In dessen Anschluss findet sich eine ehemalige großflächige Grube mit steilen Böschungen (ca. 27 ha im Sukzessionsstadium). Auch südlich verbleibt ein etwa 80,00 m breiter Ackerstreifen ehe sich wiederum die bereits charakterisierte Grube mit steilen Böschungen anschließt.

Östlich grenzt das Gelände an die Flächen vorhandener Wohnbebauung.

Die geplanten zeichnerischen Festsetzungen nach derzeitigem Planungsstand gehen aus dem Vorentwurf (Titelbild) hervor.

Die Planung gliedert sich in:

Plangebiet:	10.671 m ²
Davon bestehende Verkehrsfläche:	998 m ²
Bruttobauland	9.673 m ²
Davon geplante Verkehrsfläche	796 m ²
Davon Nettobauland	8.877 m ²
Davon max. zu versiegelnde Fläche	4.137 m ²
Davon Gartenfläche	4.740 m ²

Die geplante Bebauung entspricht sowohl bezüglich der Höhenstaffelung als auch bezüglich der sonstigen Dimensionen dem üblichen Erscheinungsbild des dörflich geprägten Umfelds. Artenschutzrechtlich relevant ist mithin primär der Flächenverlust.

1.2 Aufgabenstellung

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Einzugsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

1.3 Fotodokumentation



Bilder 1 bis 3:

Oben: Blick von der Nordostecke über den Intensivacker – im Hintergrund die Gehölzhecken hinter der Zaunanlage zur ehem. Grube.



Mitte: Die Marienstraße am Nördlichen Plangebietsrand – Blickrichtung West.



Unten: Die Marienstraße am Nördlichen Plangebietsrand – Blickrichtung Ost.



Bilder 4 bis 6:

Oben: Gehölzhecke am Übergang Intensivacker / ehem. Grube

Mitte: Baumreihe Marienstraße mit asphaltierten Radweg und Grünstreifen artenarm

Unten: Blick über das Plangelände (Südgrenze) Übergang Intensivacker / Intensiv Mähwiese – Im Hintergrund das westliche Ende der vorh. Bebauung mit Gärten





Bilder 7 bis 9:

Oben und Mitte:

Panorama der angrenzenden Grube.

Unten:

Östlich zum Plangebiet verlaufender Feldweg (asphaltiert)



2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes (UG)



Abb. 1 / 2: Luftbild –
Lage des Plangebietes
In der Ortslage Marienberg
Roter Punkt / Strich =
Plangebiet

Quelle Luftbild:
geodatenserver NRW.



Abb. 3: - Lage und Grenze des Geltungsbereiches im Zentrum der Ortslage Marienberg.
Blau überlagert - Geltungsbereich
Rot gestrichelt - erweiterter Rahmen für das Untersuchungsgebiet
Quelle Plangrundlage: geoportal.nrw

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen im UG

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 1 Hektar große Eingriffsgebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Marienberg. Die Fläche wird bereits seit vielen Jahren als intensive Ackerfläche genutzt (Luftbilddauswertung seit 2005 – google earth). Insbesondere am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes bestehen deutliche Vorbelastungen durch Bebauung und Straßenverkehr. Nach Süd und West finden sich weitere Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ehe sich eine ehem. Grube anschließt als hochwertiger Lebensraum anschließt. Der Straßenzug (Marienstraße – L225) ist ein wesentlicher Bestandteil des überregionalen Straßenverkehrsnetzes – Verbindung zwischen L47 und L42.

Durch das Bauvorhaben kommt es durch Überbauung und zur Schaffung von erforderlichen Bauräumen zu Flächenversiegelungen von intensiv bewirtschafteten Ackerböden. Rodungen von Vegetationsbeständen sind nicht erforderlich.

Vorbelastungen sind auf dem Gelände selbst durch die Nutzungsform gegeben.

Der Grad der Versiegelung ergibt sich aus den Angaben in Kap. 1.1

Durch die Ausweisung eines entsprechend vergrößerten Untersuchungsraums ist zu prüfen, ob durch die geplante Bebauung Wirkpfade abbildbar sind, die zu einer essenziell erhöhten Belastung für umgebende Lebensräume führen können.



Abb 4. Wertgebende Geländestrukturen

Aufgrund der aktuellen Nutzung innerhalb der vorbezeichneten Flächen kann der Bereich im IST-Zustand an der Nord und Westgrenze als „deutlich vorbelastet“ bewertet werden. Auf dem Plangelände finden sich dort keine hochwertigen Lebensraumtypen, denen aus artenschutzrechtlicher Sicht herausragende Bedeutung zukäme. Eine Zerschneidungswirkung geht zusätzlich von der Marienstraße aus. Der asphaltierte Feldweg im Westen wird intensiv von Erholungssuchenden (mit Hund) genutzt. Der Weg besitzt eine Anbindung in den südlich angeschlossenen Grünzug.

Auf Basis der vorbezeichneten Geländestruktur wurde ein Untersuchungsraum definiert, der den Geltungsbereich zu allen Himmelsrichtungen um ca. 30,00 bis 80,00 m überlagert. Dieser Wert entspricht der Fluchtdistanz zahlreicher Tierarten und wird bereits im Ist- Zustand durch die Vorbelastungen teils deutlich unterschritten.

2.3 Planerische Grundlagen

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich.

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Ein Bebauungsplan besteht nicht. Aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes sind die Flächen darüber hinaus nicht als Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB anzusehen.

In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 128 „Marienhöhe“ erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

3 Vorprüfung der Arten

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV (2007) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a).

Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden. Für besonders strukturarme Gelände kann die Betrachtung im Sinne der Verhältnismäßigkeit auch auf die dann häufig deutlich geringere Anzahl der im strukturarmen Lebensraum betroffenen Arten beschränkt werden. Diesem Vorgehen wird im vorliegenden Falle gefolgt.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2019): Infosystem geschützte Arten in NRW
- HAESE 2018: Geplante Wohnbauflächen im Bereich Marienberg (Stadt Übach-Palenberg; Kreis Heinsberg) Prüfung der Artenschutzbelange
- DATENABFRAGE INFORMATIONSTRÄGER Untere Naturschutzbehörde

Hinweis: im Zuge der „Datenabfrage Informationsträger“ erfolgte ein Rücklauf durch den Kreis Heinsberg - Untere Naturschutzbehörde.

3.2 Potentialanalyse des potentiellen Artenspektrums

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5002

Säugetiere	Vögel
Europäischer Biber	Habicht
Breitflügelfledermaus	Sperber
Wasserfledermaus	Teichrohrsänger
Wimperfledermaus	Feldlerche
Abendsegler	Eisvogel
Zwergfledermaus	Graureiher
	Steinkauz
	Mäusebussard
	Bluthänfling
	Kuckuck
	Mehlschwalbe
	Turmfalke
	Rauchschwalbe
	Rebhuhn
	Wasserralle
	Waldkauz
	Star
	Zwergtaucher
	Schleiereule
	Kiebitz

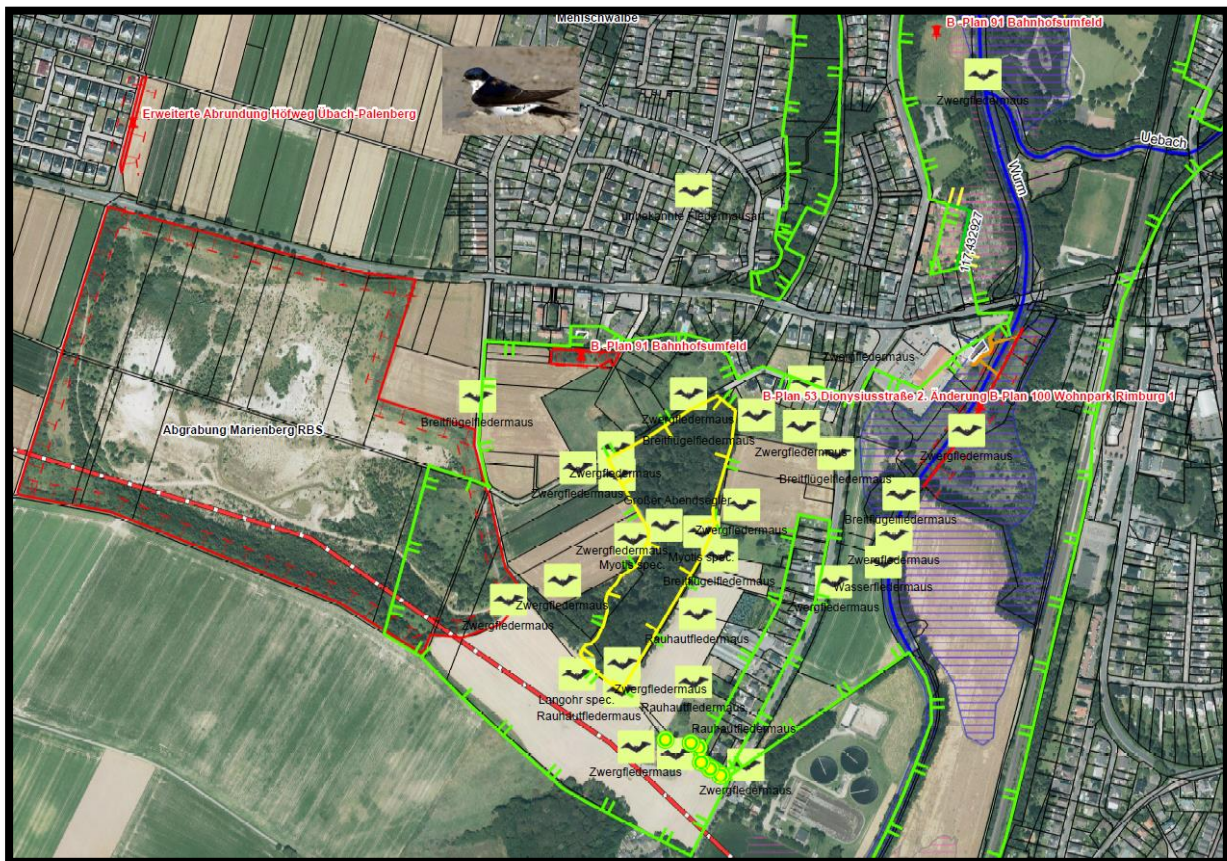


Abb 5 und 6. Kartographische Abbildung Biotopkataster Kreis Heinsberg (oben Großraum Marienberg - unten Flächenbezogener Ausschnitt) - Quelle: Datenabfrage Informationsträger Kreis Heinsberg (die Datengrundlage entstammt der Untersuchung Haese - Ohligschläger 2017!)

Die aus der Datenabfrage hervorgegangenen Erkenntnisse belegen einen Nachweis der Breitflügelfledermaus (Jagd- oder Transferflug im Bereich Feldweg Ost / Zufahrt Grube). Schriftlich verweist der Kreis Heinsberg noch auf Hinweise zu Kreuzkröte und Flussregenpfeifer innerhalb der Grube.

Die Nutzung des Raumes durch Fledermäuse verdichtet sich deutlich nach Südost.

3.3 Identifizierung des potentiellen Artenspektrums / Ausschlußkriterien

Die Identifizierung des potentiellen Artenspektrums kann aufgrund der monoton, strukturarmen Fläche, die nur wenigen Arten einen Lebensraum bietet, in Form einer Betrachtung nach Artengruppen abgebildet werden

Art	Relevanz	
Deutscher Name		
Säugetiere		
Europäischer Biber	Nein	Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Die wesentlichen Habitatstrukturen sind auf dem Gelände nicht vorhanden.
Fledermausarten	Ja	Für das Umfeld des Plangebiets mit Baumbestand und älterer Wohnbebauung können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Quartiere werden durch die Bebauung nicht tangiert. Es ist jedoch auf worst case Basis Vorsorge zu treffen um eine Zerschneidung zu potentiellen Nahrungshabitaten im Westen und Süden (Gehölzhecken und Grube mit Sukzession und einem Mosaik unterschiedlicher Lebensräume) zu vermeiden.

Vögel		
Gruppe der Greife und Eulen	Nein	Auf dem Gelände finden sich keine Bäume oder Gehölze (auch keine Gebäude), die als potentielle Brutplätze genutzt werden könnten. Die intensiv genutzte Ackerfläche besitzt weder die Größe noch die Qualität eines essentiellen Nahrungshabitats. Der Verlust kann durch das Umland kompensiert werden.

Feldlerche, Wachtel (als typischer Feldebewohner ergänzt), Rebhuhn, Kiebitz	Ja	Arten der offenen Feld- und Ackerfluren. Geeignete Habitate sind im Plangebiet zu finden.
Gehölz- oder Höhlenbrüter	Nein	Auf dem Gelände finden sich keine Bäume oder Gehölze, die als potentielle Brutplätze genutzt werden könnten. Der Abstand zu den verhältnismäßig jungen Gehölzhecken am Rande der Grube beträgt zum Westen 20,00 m und zum Süden 80,00 m. Die noch jungen Gehölzhecken bieten primär häufig vertretenen Arten mit hoher Störungstoleranz einen Lebensraum – deutlich höherwertige Bestände im Bereich der Grube finden sich in weiteren Abständen. Somit reichen die genannten Abstände aus, um eine Störung der Arten oder sonstige Zugriffsverbote auszuschließen. Nahrungshabitat wie vor.
Steinkauz	Nein	Benötigt alte Obstwiesen und Baumhöhle. Geeignete Habitate sind im Plangebiet nicht zu finden.
Schwalben und sonstige Gebäudebrüter	Nein	Typischer Gebäudebrüter – es werden keine Gebäude abgebrochen
Ergänzung nach Hinweis Kreis HS:		
Flussregenpfeifer	Nein	Vorkommen in Grube – keine geeigneten Habitate in intensiven Acker oder Mähwiesen
Kreuzkröte	Nein	Vorkommen in Grube – keine geeigneten Habitate in intensiven Acker oder Mähwiesen

3.4 Verfahrenskritische Vorkommen

Als planungsrelevante Arten sind nach Potenzialanalyse und Identifizierung potentieller Vorkommen vertieft zu untersuchen:

Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz

Im Sinne einer vertiefenden Verifizierung der vorkommenden Arten wurde das Untersuchungsgebiet zunächst einmalig am 27.05.2019 begangen (Zufallstreifen mit sachkundigen Bürger aus Marienberg) und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Aufgrund diverser Abstimmungserfordernisse zum Projekt fanden zwei weitere Begehungen zum evtl. Nachweis von Brutvögeln in der 23ten bis 29ten KW 2019 statt. In diesem Zuge wurden insbesondere mögliche Brutvorkommen der Offenlandarten auf den Ackerflächen kontrolliert. Die erfassten Daten einschl. der bereits vorliegenden

Datenlage ist in jedem Falle ausreichend, um die artenschutzrechtlichen Aspekte für die verhältnismäßig strukturarme Fläche des Geltungsbereiches sowie das Umland rechtssicher abzubilden.

Alle Bereiche der Planung waren im Zuge der Begehungen uneingeschränkt zugänglich.

Folgende Daten wurden erfasst bzw. liegen vor:

Haese 2018:

- *Für die Feldlerche erwiesen sich die offenen Agrarflächen des Plangebietes überwiegend erwartungsgemäß als nicht weiträumig genug. **Jedoch wurde am 30.4.2017 ein Revier-zeigendes Männchen im Singflug über dem Feld westlich der Zufahrt zur Kiesgrube festgestellt.** Dieses Revier würde tatsächlich verloren gehen, wenn eine Bebauung bis an den Feldweg heran oder sogar darüber hinaus realisiert würde. Seit die Feldlerche aufgrund von drastischen quantitativen Rückgängen in die Rote Liste der gefährdeten Tierarten aufgenommen wurde, besteht im Fall des Verlustes von Brutrevieren eine Kompensationsverpflichtung, die durch Förderungsmaßnahmen für Feldvögel auf anderen Agrarflächen erbracht werden kann.*
- *Nach dem Rebhuhn wurde gezielt mit Klangattrappe zur Balzzeit in der Dämmerung am 12.3. und 13.4. gesucht. Es fehlt methodisch ein früher Termin Anfang März. **Aber auch bei allen anderen Begehungen hätten Rebhühner gefunden werden können, was jedoch nicht gelang.** Aufgrund mehrerer Fuchs- und Dachsbauten im Bereich des zentralen Wäldchens und der Kiesgrube kann angenommen werden, dass die bodenbrütenden Rebhühner sich ungerne im Untersuchungsgebiet zur Brut aufhalten. Völlig ausgeschlossen ist allerdings nicht, dass sie zeitweise doch hier auftreten könnten.*
- *Von den typischen Feldvogelarten ist ein Kiebitz-Vorkommen auszuschließen, weil er die Wirkung von Waldrändern als Kulisse im Umfeld meidet und nur die weithin offene Feldflur besiedelt.*

Liebert 2019:

Die Datenerfassung fand verfahrensbedingt zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt statt. Auf Basis der Standard Untersuchungsmethoden

Rebhuhn – Erfassungstermin lt. FÖA – Februar bis Juni

Wachtel – Erfassungstermin lt. FÖA – Juni bis Juli

Feldlerche - Erfassungstermin lt. FÖA – April bis Mai

Kiebitz - Erfassungstermin lt. FÖA – März bis April

konnten ausschließlich Untersuchungen zu den Arten Rebhuhn und Wachtel durchgeführt werden. Für die Feldlerche und den Kiebitz waren die Erfassungszeiträume in 2019 bereits beendet

- Nachweise zu den genannten Arten konnten in 2019 nicht belegt werden.

4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Vorprüfung sind alle anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu beachten.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Errichtung großvolumiger Baukörper

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (Mwebwv & Munlv 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.

- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

4.2.1 Fledermausarten allgemein

Das Plangebiet ist strukturarm und als essentielles Nahrungshabitat für Fledermausarten nicht geeignet. Leitstrukturen, welche den Arten als Flugstraßen dienen könnten, sind auf dem Plangelände nicht vorhanden. Erste Strukturen dieser Art finden sich westlich in einem Abstand von etwa 20,00 m. Eine Nutzung der alten Grube als Nahrungshabitat kann mit höchster Prognosewahrscheinlichkeit zu Grunde gelegt werden. Auch *Ohligschläger 2017* (faunaix) belegt eine Raumnutzung im Rahmen der Untersuchungen Häse!

Vertieft zu betrachten ist daher der Aspekt der Meidung gegenüber Licht sowohl für die Bauzeit als auch für den Betrieb.

Der Aspekt ist vertieft zu untersuchen.

4.2.2 Feldlerche, Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn

Die Intensivackerfläche, welche das Plangebiet zur Gänze prägt, scheidet als Quartier für die Feldlerche aus. Auch der Nachweis Häse 2018 ist der Intensiv-Mähwiese im Süden zuzuordnen. Unter Berücksichtigung der Meidung von Horizontalstrukturen (Gehölzhecke im Süden) sowie der entstehenden Bebauung, ist von einem Verlust eines Revieres auszugehen.

Wesentliche Habitateigenschaften für das Rebhuhn und die Wachtel fehlen. Insbesondere sind Acker- und Wiesenränder kaum ausgeprägt, Feld- und Wegraine sind schmal und artenarm oder fehlen gänzlich. Sie bieten mithin kaum Versteckmöglichkeiten für die meist scheuen Vögel. Auch unbefestigte Feldwege (Magensteine) sind im Bereich des Plangebiets nicht vorhanden. Ein Nachweis gelang weder durch Häse 2017 noch im Zuge der in 2019 durchgeführten Untersuchungen.

Der Kiebitz bevorzugt feuchtes bis nasses, meist extensiv bewirtschaftetes Grünland. Wichtig sind zudem zur Brutzeit wasserführende, an den Ufern spärlich oder kurz bewachsenen Blänken und / oder Tümpel. Auch der Kiebitz bevorzugt freien Horizont und meidet hohe, geschlossene Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe bis mind. 100 m. Habitatstrukturen dieser Art fehlen im Plangebiet.

Bezüglich Wachtel, Rebhuhn und Kiebitz können folglich Vorkommen ausgeschlossen. Vorkommen der Feldlerche sind nicht auszuschließen. Der Aspekt ist daher vertieft zu untersuchen.

4.3 Zusammenfassung: Betroffene Arten, betroffene Zugriffsverbote

4.3.1 Fledermausarten allgemein

Temporäre Beeinträchtigungen von Nahrungshabitaten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lichtemissionen sowie visuelle Reize

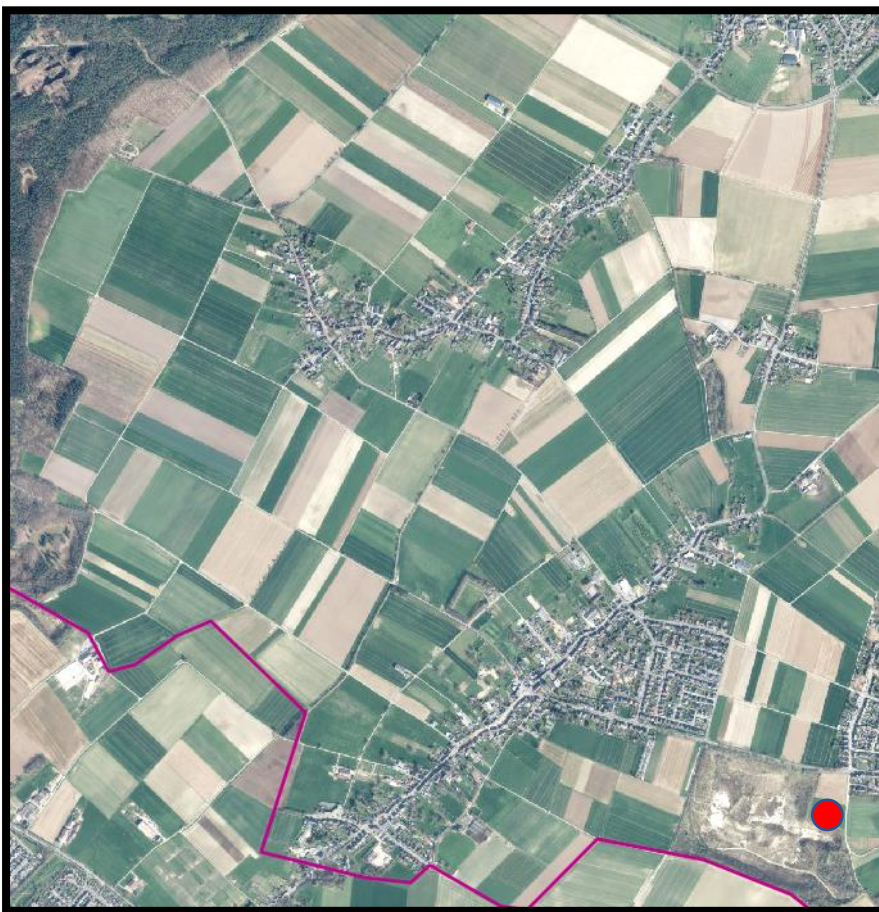
Dauerhafte Zerstörung von Nahrungshabitaten in der nahen Umgebung durch anlagebedingte Lichtemissionen sowie visuelle Reiz

4.3.2 Feldlerche

Dauerhafte Störung und in Folge Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es liegt lediglich eine einmalige Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens vor (am 30.4.2017 ein Revier-zeigendes Männchen im Singflug über dem Feld westlich der Zufahrt zur Kiesgrube). Weitere Belege konnten trotz der verhältnismäßig hohen Untersuchungsichte nicht nachgewiesen werden.



Abb. 7 und 8: Eignung im Raum oben Süd / Ost – unten: Nord / West



Jagdhabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Kurzzeitige **baubedingte Störungen**, die zu einem temporären Habitatverlust im Wirkraum führen sind rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatsprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

5 Prognose hinsichtlich geeigneter Vermeidungs- und/oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

5.1 CEF und Vorsorgemaßnahmen

• Bauzeitregelung

Zur Vermeidung einer Tötung oder Störung von Feldlerchen ist der Baubeginn auf das Zeitfenster Anfang August bis Mitte Februar zu terminieren. Die Rückkehr aus den Winterquartieren erfolgt i.d.R. ab Mitte Februar bis Mitte März. Die Brut ist bis Anfang August abgeschlossen. Sollte absehbar sein, dass diese Vorgabe nicht realisierbar ist, sind mit der Genehmigungsbehörde Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Brut abzustimmen (Vergrämnungsmaßnahme - etwa 2,00 m hohe Pfähle mit zusätzlichem Flutterband im Abstand von max. 15m). Zusätzlich ist das Baufeld vor Baubeginn nochmals auf Brutvorkommen zu untersuchen – erst nach Freigabe darf mit dem Baubeginn begonnen werden.

- **Vermeidung von Vogelschlag**

Bei der Planung von Gebäuden sowie anderen baulichen Strukturen (z.B. Bushaltestellen oder Werbetafeln), die mit durchsichtigen oder spiegelnden Flächen versehen werden sollen, ist eine vogelfreundliche Bauweise vorzusehen um Vogelschlag an diesen Bauelementen bestmöglich zu vermeiden. Hierzu sind bauliche Empfehlungen zur Vogelschlagprävention zu beachten und umzusetzen, die wirksam Vogelschlag an Glasflächen und ähnlichen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen verhindern oder zumindest weitestgehend eindämmen können (siehe hierzu z.B. Schmid et al. 2012). Die spezielle Ausgestaltung solcher Vogelschutzmaßnahmen ist dem Einzelfall anzupassen und ggf. ist deren Funktionalität durch eine Experteneinschätzung abzuschätzen.

- **Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung**

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten sollte eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Bebauung sowie der dort zu erstellenden Anlagen gewährleistet werden. Hierzu ist es zum einen zu empfehlen, dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitate von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl nach Möglichkeit eine warmweiße gegenüber einer kaltweißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben. Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Überall dort wo es möglich ist kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten Beleuchtungsregulierung (Dimmer) weiter befördert werden.

5.2 Maßnahmen zur Minimierung

- **Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen**

Um Störungen von geschützten Wildtieren beim Bau und im Betrieb zu vermeiden, sind unnötige Schall- und Lichtemissionen zu vermeiden. Dazu sind beim Bau moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Auch eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung beim Bau wie auch bei der späteren Nutzung des geplanten Baugebiets ist zu unterlassen, um geschützte Wildtiere möglichst wenig zu

stören. Insgesamt ist auf eine möglichst geringe Emissionsbelastung des umliegenden Geländes durch Bau und Betrieb der neuen Anlagen Wert zu legen.

5.3 Fazit

Die Durchführung der ASP ergab eine Notwendigkeit zur vertiefenden Untersuchung der Arten / Artengruppen Fledermausarten allgemein, Feldlerche.

Die im Text abgebildeten Festsetzungen sind in das B-Plan Verfahren zu übernehmen und gewährleisten eine wirkungsvolle Vermeidung des Eintritts der Zugriffsverbote nach §44 BNatSchG.

Weitere Maßnahmen sind aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der o.a. Maßnahmen somit genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



D. Liebert

Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2017): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

HAESE 2018: Geplante Wohnbauflächen im Bereich Marienberg (Stadt Übach-Palenberg; Kreis Heinsberg) Prüfung der Artenschutzbelange